

**Zeitschrift:** Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire  
**Herausgeber:** [s.n.]  
**Band:** 12 (2005)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Die Sprache der Gewalt : Körpersymbolik in ehelichen Auseinandersetzungen im Frankreich der Frühen Neuzeit  
**Autor:** Nolde, Dorothea  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-28431>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

# DIE SPRACHE DER GEWALT

## KÖRPERSYMBOLIK IN EHELICHEN AUSEINANDERSETZUNGEN IM FRANKREICH DER FRÜHEN NEUZEIT

DOROTHEA NOLDE

Gewalt stellte im Europa der frühen Neuzeit einen integralen Bestandteil der Soziabilität dar und war als solcher in hohem Masse kulturell kodiert.<sup>1</sup> Vor diesem Hintergrund hat die jüngere Forschung wiederholt die Bedeutung von Geschlecht als einem der zentralen Faktoren, die Gewalthandeln und dessen Wahrnehmung bestimmten, unterstrichen.<sup>2</sup> Allerdings wird physische Gewalt, insbesondere wenn es um Gewalt als Medium zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Geschlechterordnung geht, in der Forschung nahezu ausschliesslich als männliches Phänomen thematisiert. Selbst die wenigen Studien, die explizit die Frage weiblicher Gewalt aufwerfen, kommen in der Regel zu dem Schluss, dass es sich bei der frühneuzeitlichen Kultur der Gewalt um eine männliche Kultur handelte, an der Frauen als Akteure wenn überhaupt nur marginal partizipierten.<sup>3</sup> Dies trifft auch auf die meisten der Studien zu, die sich dank eines wachsenden Interesses für häusliche Gewalt mit ehelicher Gewalt auseinandersetzen. So nehmen etwa Nicole Castan für das frühneuzeitliche Frankreich, Laura Gowing für England und Heinrich Richard Schmidt für die Schweiz im Zusammenhang mit Gewalt in der Ehe vor allem männliche Gewalt gegen Frauen in den Blick.<sup>4</sup> Eine Ausnahme bildet hier Lyndal Ropers Studie zum Augsburg der Reformationszeit, die neben männlicher Gewalt auch den Widerspruch zwischen der Norm weiblicher Gewaltlosigkeit und der Realität weiblicher Gewalt in der Ehe aufzeigt.<sup>5</sup>

Der Frage nach der geschlechtsspezifischen Bedeutung und Wahrnehmung männlicher und weiblicher Gewalt in der Ehe soll im Folgenden am Beispiel Frankreichs Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts nachgegangen werden. Wie in anderen europäischen Ländern war auch in Frankreich zu Beginn der frühen Neuzeit die Ehe Bestandteil einer Kultur, die in hohem Masse von Gewalt geprägt war. Als Folge der Beschlüsse des Tridentinischen Konzils und im Zusammenhang mit dem beginnenden Absolutismus erfuhr die Ehe als eine der grundlegenden gesellschaftlichen Institutionen eine Neuordnung, bei der die Regelung der Gewaltverhältnisse eine zentrale Rolle spielte. Einerseits wurden männlicher Gewaltanwendung als Mittel ehelicher Herrschaft neue

und engere Grenzen gesetzt, andererseits wurde im Gegenzug weibliches Aufbegehren und erst recht weibliche Gewalt mehr und mehr stigmatisiert, und die Pflicht zum unbedingten Gehorsam entwickelte sich zum zentralen Element einer Neudefinition der Rolle der Ehefrau.<sup>6</sup> In diesem Kontext kommt der symbolischen und damit auch der kommunikativen Bedeutung männlicher und weiblicher Gewalt besonderes Gewicht zu.

Um die kommunikative Dimension von Gewalthandeln in den Blick zu nehmen, reichen indes Gerichtsakten, die im Allgemeinen die Hauptquelle historischer Gewaltforschung darstellen, häufig nicht aus. Wie Denis Crouzet im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen der französischen Religionskriege aufgezeigt hat, verleiht erst der jeweilige Wahrnehmungskontext gewalttätigen Gesten ihren Sinn.<sup>7</sup> Diese kulturelle Bedeutung von Gewalt erschliesst sich oft nur sehr unvollkommen aus den Gerichtsakten, auch wenn diese keineswegs nur die obrigkeitliche Sichtweise widerspiegeln, sondern zugleich alltagsgeschichtliche Zeugnisse darstellen. Zum historischen Verständnis der Rolle von Gewalt in der frühneuzeitlichen Gesellschaft bedarf es daher eines Kreuzens der Perspektive mit aussergerichtlichen Diskursen. Insbesondere eine Zusammenschau mit der narrativen Literatur, wie sie etwa Natalie Zemon Davis für Gnadenbriefe im Frankreich des 16. Jahrhunderts vorgenommen hat,<sup>8</sup> lässt jene kulturellen Selbstverständlichkeiten zu Tage treten, die in Gerichtsprozessen zwar wirksam waren, dort aber kaum je explizit thematisiert wurden. In diesem Sinne beruht die hier vorgestellte Analyse ehelicher Gewalt im Frankreich zu Beginn der frühen Neuzeit auf Gerichtsakten des Pariser *Parlement*, normativen Texten juristischer, theologischer und humanistischer Provenienz, sowie narrativen Quellen, insbesondere Flugschriften.

## UNTERSCHIEDLICHE BEDEUTUNGSHORIZONTE

Der soziale Sinn ehelicher Gewalt erweist sich dabei als geschlechtsspezifisch höchst unterschiedlich, und zwar auf normativer Ebene ebenso wie im Bereich des Alltagshandelns oder der Beurteilung von deviantem Verhalten.

Männliche Gewalt stellte in Form des Züchtigungsrechtes einen integralen Bestandteil der Eheordnung dar. Das Recht, die Untergebenen körperlich zu strafen, war ein kennzeichnendes Merkmal aller Herrschaftsbeziehungen, von der Königsherrschaft bis hin zur Herrschaft der Eltern über ihre Kinder,<sup>9</sup> und es wäre niemandem in den Sinn gekommen, die Ehe hiervon auszunehmen. Dies umso weniger, als sich im 16. Jahrhundert das Prinzip der juristischen Unmündigkeit der Ehefrau durchsetzte, während gleichzeitig die nachtridentinische Kirche ihrerseits die Vormundstellung des Ehemannes gegenüber

seiner Frau propagierte. Juristen, Theologen und Humanisten waren sich darin einig, dass die Züchtigung der Ehefrau nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht des Ehemannes darstellte.<sup>10</sup> In seinem 1540 ins Französische übersetzten Traktat *De l'institution de la femme Chrestienne*, einer in ganz Europa einflussreichen Erziehungsschrift, erklärte der spanische Humanist Juan Luis Vives die körperliche Überlegenheit des Ehemannes sogar zur unverzichtbaren Voraussetzung der Ehehierarchie: «[...] si la femme estoit aussi robuste en corps et en esperit, comme[nt] se rendroit elle en la subjection d'ung pareil ou moindre de soy?»<sup>11</sup>

Wenngleich das Züchtigungsrecht des Ehemanns als solches unumstritten war, so wurden doch im Laufe des 16. Jahrhunderts dessen Grenzen neu definiert. Während in den Gewohnheitsrechten, den *coutumes* des ausgehenden Mittelalters, das Recht des Ehemannes, seine Frau zu schlagen, noch in ausgesprochen grosszügiger Auslegung festgehalten war, die Straffreiheit oft auch bei Todesfolge garantierte, enthielten die *coutumes* des 16. und 17. Jahrhunderts diese Bestimmungen nicht mehr.<sup>12</sup> Parallel dazu etablierten königliche Edikte und juristische Traktate den Grundsatz, dass jede Tötung mit der Todesstrafe zu ahnden sei, also auch die der Ehefrau.<sup>13</sup> Allein dem König, nicht aber der Justiz, stand das Recht der Begnadigung zu.<sup>14</sup> Die Justizpraxis implementierte diese Veränderung auch tatsächlich. Angeklagte, die versuchten, die Tötung der Ehefrau als zu weit gegangene Züchtigung zu rechtfertigen, wurden sowohl von den erstinstanzlichen Gerichten als auch in der Berufung beim Pariser *Parlement* systematisch zum Tode verurteilt. Parallel dazu wurde klagenden Ehefrauen allem Anschein nach weitaus häufiger als zuvor eine Trennung von Tisch und Bett (*séparation de corps*) als Schutz vor Gewalttätigkeiten des Mannes gewährt.<sup>15</sup> Die Gewalttätigkeit des Ehemannes als solche reichte jedoch allein nicht aus, um ein solches Urteil zu erwirken. Ein derartiger Entscheid setzte vielmehr voraus, dass die Richter das Leben der Klägerin gefährdet sahen.<sup>16</sup>

Die Veränderungen auf juristischer Ebene gingen einher mit einer allgemeinen Debatte über die Grenzen des Züchtigungsrechtes. Der im theologischen Ehediskurs häufig anzutreffende Vergleich ehelicher Herrschaft mit der Herrschaft Gottes, der auf den ersten Blick die Vorstellung einer Allmachtsposition nahe legt, war nichtsdestoweniger mit der Forderung nach gerechter Herrschaftsausübung verknüpft und wurde von der Kirche als Gegenbild zu jeder Form von Willkürherrschaft entworfen. In diesem Zusammenhang verurteilten etliche Theologen jede Gewalt die, wie es Jean Benedicti ausdrückt, «die Grenzen der Mässigung und der Vernunft überschreitet».<sup>17</sup> Vernunft und Mässigung wurden zugleich von humanistischer Seite als männliche Tugenden propagiert, die jeder Autoritätsinhaber und folglich auch der Ehemann ■ 29

aufweisen sollte. Diese Argumentation, die jeglichen Exzess und umso mehr jeglichen Gewaltexzess verurteilte, berief sich auf Aristoteles, dem zufolge sich der Herrschende durch *prudentia* – das heisst durch Umsicht – auszeichnen sollte.<sup>18</sup>

Diese normativen Diskurse, die das Prinzip des Züchtigungsrechtes bestätigten und zugleich dessen Grenzen neu definierten, schwiegen sich über weibliche Gewalt in der Ehe weit gehend aus. Der Grund hierfür liegt darin, dass Gewaltanwendung seitens der Ehefrau per definitionem nicht zur Ordnung der Ehe gehörte und es sich daher erübrigte, dafür Regeln und Grenzen auszuhandeln. Von weiblicher Gewaltanwendung gegen den Ehemann ist vor allem in der erzählenden Literatur und der Satire die Rede, sowie in alltagsgeschichtlichen Quellen wie etwa den Berichten über die Spottumzüge des Eselreitens (*chevauchée de l'âne*), bei dem Ehemänner, die sich von ihrer Frau hatten schlagen lassen, zur Strafe öffentlich vorgeführt wurden. Die theatralischen Inszenierungen dieses Rügebrauchs trugen zwar nicht selten ebenfalls satirische Züge, doch betrafen sie keine fiktiven sondern ganz reale Ehemänner, die entweder persönlich anwesend waren, namentlich genannt wurden oder beispielsweise anhand ihres Berufes und ihres Stadtviertels identifizierbar waren.<sup>19</sup>

Wie sehr weibliche Gewalt in der Ehe ausserhalb der gesellschaftlichen Ordnung stand, wird auch daran ersichtlich, dass sie in diesen Quellen nahezu ausschliesslich auf zweierlei Weise thematisiert wird: entweder, wie etwa in der Flugschriftenliteratur, in stark dramatisierter Form als Transgression sämtlicher gesellschaftlicher Normen, oder aber durch Lächerlichmachung in Form von satirischen Darstellungen. Sara Matthews Grieco zufolge kennzeichnete die gleiche thematische Aufspaltung in satirische Darstellungen einerseits und dramatische Bilder von Verbrechen gegen den Ehemann, die Familie und die gesellschaftliche Ordnung andererseits auch die bildliche Darstellung weiblicher Gewalt in der Ehe.<sup>20</sup> Die dominante und noch mehr die gewalttätige Ehefrau galt als Inbegriff der «verkehrten Welt».<sup>21</sup> Infolge dessen wurde weibliche Gewalt gegenüber dem Ehemann stets als Griff nach der Macht und als Versuch interpretiert, die Ehehierarchie umzustürzen.

## GATTENMORD VOR GERICHT

Vor Gericht wurde eheliche Gewalt, ausser in den bereits erwähnten Trennungsverfahren, vor allem in seiner extremsten Form, dem Gattenmord, aktenkundig. Das hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass die Ermordung des Ehepartners im Frankreich des Ancien Régime als eines von ganz wenigen

Gewaltverbrechen als Officialdelikt verfolgt wurde und es keiner privaten Kläger (die zunächst auch die Kosten des Verfahrens tragen mussten) bedurfte, damit es zum Prozess kam. Die Verfolgung als Officialdelikt zeigt nicht zuletzt, dass Gewalt in der Ehe alles andere als eine Privatsache der Ehepartner darstellte, sondern von zentralem gesellschaftlichem und staatlichem Interesse war.

Im Zeitraum von 1580–1620 wurden vor dem Pariser *Parlement*, der höchsten Gerichtsstanz des Ancien Régime, 204 Gattenmordprozesse verhandelt, die 97 weibliche und 106 männliche Angeklagte betrafen.<sup>22</sup> Wie die Analyse der Verhörprotokolle zeigt, ordneten auch hier die Richter männliche und weibliche Gewalt in unterschiedliche Bedeutungshorizonte ein. So machten in der Beweisführung gegenüber männlichen Angeklagten Geständnisse, frühere Gewalttätigkeit gegenüber dem Opfer sowie Tatspuren zusammen fast die Hälfte aller genannten Beweismittel aus. In den Verfahren gegen weibliche Angeklagte hingegen bestand über die Hälfte der angeführten Beweismittel im Nachweis eines unmoralischen Lebenswandels, von Streit in der Ehe sowie verdächtigem Verhalten nach der Tat (beispielsweise mangelnde Trauer um den verstorbenen Ehemann).

Die Verhöre männlicher Angeklagter orientierten sich vor allem an Indizien, die geeignet waren, konkrete Tathinweise zu liefern. Besonderes Gewicht kam dabei – neben Geständnissen – Indizien zu, die eine Analogie zur Tat aufwiesen, wie etwa frühere Gewalthandlungen, die mit der Todesursache korrelierten. So wurde dem Bauern Jehan Billard vorgehalten: «[...] qu'il y a tesmoignaige contre luy que aultres fois il l'a pris a la gorge et [elle] s'est trouvée offensée avec des gaffes a l'endroit de la gorge.»<sup>23</sup>

In den Verhören weiblicher Angeklagter dominierten dagegen Fragen nach Zwietracht in der Ehe und einem unsittlichen Lebenswandel. Überdies wurden beide Indizien nicht selten miteinander verknüpft, indem der Lebenswandel der Angeklagten für den ehelichen Streit verantwortlich gemacht wurde. Dahinter stand die Frage, ob die Angeklagte die Charakteristika einer aufsässigen Ehefrau aufwies. Die Richter legten hier ihrer Beweislogik implizit aussergerichtliche Diskurse zu Grunde. Die Vorstellung, dass eine aufsässige Ehefrau eine Gefahr für Leib und Leben des Ehemannes darstelle und daher eine potenzielle Mörderin sei, war in der Tat unter den Zeitgenossen weit verbreitet. Verstärkt wurde diese Vorstellung durch Annahmen über die impulsive und unbeherrschte Natur der Frau, die zu allen Exzessen fähig sei, wenn sie nicht strikt kontrolliert werde. In seinem 1564 erschienenen Traktat *De l'heur et malheur de mariage* überschreibt Jean de Marconville ein Kapitel «De la correction de laquelle l'Jon doit user envers les femmes», in welchem er schildert, dass ein Mann, der seine Frau nicht im Zaume hält, unweigerlich

sein Leben aufs Spiel setzt. Das Kapitel beginnt mit einer Warnung davor, was einen Mann erwartet, wenn er der im Titel enthaltenen Aufforderung zur Züchtigung nicht nachkommt: «Plusieurs craignent à se mettre és liens de mariage de peur de rencontrer une mauvaise femme pource que coustumièremment les femmes sont plus difficiles & fascheuses que ne sont les hommes, & mesmes si dissolues & dé[p]ravées qu'elles ne se sont seulement contentées d'avoir violé l'honneur matrimonial, mais beaucoup se sont trouvées qui ont tué, meurtry, ou empoisonné leurs mariz. Toutesfois ceste faulte ne doit tant estre imputée à la malice des femmes qu'à l'imprudence & bestise des hommes [...]»<sup>24</sup>

Die in den Verhören weiblicher Angeklagter gleichfalls häufig auftauchenden Fragen, die den unsittlichen Lebenswandel der Angeklagten, das heisst sexuelle Verfehlungen im weitesten Sinne betrafen, zielten ebenfalls auf den Vorwurf der Aufsässigkeit ab. Im Zusammenhang mit der hierarchischen Ordnung der Ehe wurde die sexuelle Beziehung zwischen den Ehepartnern als Ausdruck der Über- beziehungsweise Unterordnung aufgefasst, angefangen bei dem kirchlichen Verbot der Position, bei der «der Mann unten liegt» (*quando vir succubat*), die als konträr zur «natürlichen» Ordnung der Ehe angesehen wurde,<sup>25</sup> über die Anekdoten in Brantômes *Dames galantes*,<sup>26</sup> bis hin zu den *Essais* Michel de Montaignes. Dieser bezeichnet die Sexualität als «l'action fondamentale du mariage, l'autorité des maris envers les femmes».<sup>27</sup> Vor diesem Hintergrund wurde nicht erst der Ehebruch, sondern bereits die Verweigerung des Geschlechtsverkehrs seitens der Ehefrau als Infragestellung ehelicher Machtverhältnisse aufgefasst.<sup>28</sup> In diesem Sinne galten auch vor Gericht nicht nur der von Zeugen beobachtete Ehebruch, sondern ebenso der Vorwurf, sich dem Mann entzogen oder nicht mehr im gemeinsamen Ehebett geschlafen zu haben, als schwer wiegendes Indiz. Desgleichen galt es als belastendes Indiz, wenn der Ehemann laut Zeugenaussagen seiner Frau den Umgang mit bestimmten Personen verboten, oder sie aus Eifersucht geschlagen hatte.

## GATTENMORD IN DER ERZÄHLENDE LITERATUR

Noch weitaus deutlicher als in den Gerichtsverfahren tritt der unterschiedliche Bedeutungshorizont, in den männlicher und weiblicher Gattenmord eingeordnet wurde, in der Flugschriftenliteratur zu Tage. Es handelt sich hier um Publikationen von meist 4–16 Seiten Umfang, die aufsehenerregende Naturereignisse oder gesellschaftliche Vorfälle schildern. Im Zeitraum zwischen 1570 und 1640 erschienen mindestens 25 Flugschriften, die Gattenmorde zum Gegenstand hatten, was angesichts der Themenvielfalt der Flugschriftenliteratur eine vergleichsweise hohe Konzentration darstellt.<sup>29</sup> 16 davon schildern von Frauen

an ihren Ehemännern begangene Morde, acht sind dem umgekehrten Fall, der Ermordung der Ehefrau durch den Ehemann, gewidmet, und eine Flugschrift behandelt parallel je einen Fall männlichen und weiblichen Gattenmordes. Dem zahlenmässigen Übergewicht weiblichen Gattenmordes entspricht dessen inhaltliche Behandlung, wird doch die Ermordung des Ehemannes durch die Ehefrau als bei weitem schwerer wiegendes Verbrechen dargestellt als der umgekehrte Fall. So häufen sich in den Geschichten weiblichen Gattenmordes Elemente, welche die Tat als besonders verwerflich erscheinen lassen, wie etwa Vorsatz, Hinterhalt, Ermordung im Schlaf, das Anheuern bezahlter Mörder oder auch das Zerstückeln der Leiche.

Vor allem aber erscheint die Gattenmörderin in der Flugschriftenliteratur als Inbegriff der aufsässigen Frau. Oft wurde das Bild einer Megäre oder Furie gezeichnet, die ihrem Ehemann zu Lebzeiten keine Ruhe liess und die Ange-wohnheit hatte, ihn mit Beleidigungen und Beschimpfungen oder gar Prügel zu empfangen, sobald er das Haus betrat. Eine andere Variante der aufsässigen Frau war die ungehorsame Gattin, die sich den Anordnungen und dem Willen ihres Mannes widersetzt. Die Grausamkeit der Taten wird in diesen Geschichten als Ausdruck des böartigen Charakters der Schuldigen, beziehungsweise der Grausamkeit und Zügellosigkeit der weiblichen Natur im Allgemeinen dargestellt. Im Gegensatz dazu wurde die Ermordung der Ehefrau durch den Mann in der Regel nicht aus dem Charakter des Ehemannes, sondern aus einer konkreten Situation heraus begründet und als Folge eines eskalierenden Streites oder als spontane Reaktion auf das Verhalten der Frau geschildert. Die Tat erscheint hier gewissermassen als zwar zu verurteilender, aber verständlicher Exzess einer an sich legitimen ehelichen Gewalt. Sie wurde dementsprechend eher als tragisches, mitunter beinahe unausweichliches Ereignis dargestellt und als Unfall (*accident*) oder Katastrophe (*désastre*) bezeichnet.<sup>30</sup> Die Ermordung des Ehemannes durch die Frau galt ohne Zweifel als ungleich perverser als der umgekehrte Fall. Es brachte nach zeitgenössischem Verständnis die gesellschaftliche Ordnung nicht nur durcheinander, sondern stürzte sie um, wenn die Frau sich mit einem solchen Akt die Macht über Leben und Tod des Ehemannes anmasste und sich damit unwiderruflich über ihn erhob.

## DIE KÖRPERSYMBOLIK

Besonders aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang die Körpersymbolik, die sowohl in der erzählenden Literatur als auch in den Gerichtsakten anzutreffen ist. An erster Stelle ist hier die Bedeutung des Kopfes zu nennen. So ist in der erzählenden Literatur, wenn es um die Ermordung des Ehemannes

durch die Frau geht, ausgesprochen häufig von Hieben, die auf den Kopf des Opfers zielen, die Rede. Vor allem in der Flugschriftenliteratur wird dieser Umstand meist ausdrücklich hervorgehoben und mit grosser Ausführlichkeit geschildert. Nun wurde der Kopf Ende des 16. Jahrhunderts nicht nur als Sitz der Identität und des Willens einer Person angesehen.<sup>31</sup> Die Herrschaft des Hauptes über den Körper war zugleich die im zeitgenössischen Diskurs am häufigsten verwendete Metapher, um die eheliche Herrschaft des Mannes über die Frau zu symbolisieren: Das Wort *chef* bezeichnete zugleich den Kopf und den Autoritätsinhaber. Diese Metapher ist in der erzählenden Literatur und in Ehe traktaten ebenso anzutreffen wie in den Schriften katholischer und protestantischer Theologen und in juristischen Abhandlungen.<sup>32</sup>

Die Selbstverständlichkeit dieses Bildes in der zeitgenössischen Diskussion könnte nicht deutlicher werden als in dem Prozess zwischen dem Anwalt Hector L'Aisné und seiner Frau Marie Moyses. Die Ehefrau hatte bereits zuvor eine gerichtliche Trennung von Tisch und Bett erwirkt und erhob nun Klage wegen fortgesetzter Gewalttätigkeit des Ehemannes. Im Mai 1600 verurteilte das Gericht von Chartres Hector L'Aisné zu einer lebenslangen Haftstrafe, die im Juni desselben Jahres im Appellationsverfahren vom Pariser *Parlement* bestätigt wurde. Besonders interessant in diesem Verfahren sind die Plädoyers der Anwälte der beiden Ehepartner, denn diese führten mit vollkommen gegensätzlicher Zielrichtung die gleiche Metapher ins Feld. So versuchte der Anwalt des Ehemannes die Klage Marie Moyses mit dem Argument zu entkräften: «Est-il [le mari] severe, cruel, fascheux & implacable? C'est néant-moins son membre, voire son chef le plus excellent de tous les membres, comme disoit elegamment S. Basile [...].»<sup>33</sup> Der Anwalt der Ehefrau hingegen fasste in seinem Plädoyer sein Eheverständnis wie folgt zusammen: «Le mariage est une sainte & indissoluble société de deux personnes egales, qui s'unissent tellement l'un avec l'autre, que l'un tient lieu de l'esprit & l'autre du corps: l'homme est l'esprit, le pere, & le chef de la femme, & par consequent leur société doit estre comme entre le pere & le fils, & non comme entre le maistre & le serf: voila pourquoy il se doit estimer compaignon & non pas maistre de sa femme.»<sup>34</sup> Wie dieses Zitat zeigt, setzte selbst ein Plädoyer für die Gleichheit der Ehepartner, die Gefährten sein sollten, nicht das hierarchische Verständnis der Ehe ausser Kraft.

Zugleich diente die Metapher von der Herrschaft des Hauptes über den Körper dazu, die Herrschaft des Ehemannes über seine Frau mit derjenigen von Christus über seine Kirche und der des Königs über seine Untertanen zu verbinden. Der 1565 unter Leitung des Kardinals Borromäus ausgearbeitete *Tridentinische Katechismus*, auch *Römischer Katechismus* genannt, dessen

34 ■ erste französische Übersetzung 1567 in Bordeaux erschien, hält fest: «C'est

donc chose certaine que le mary est comparé à Iesus Christ, & la femme à l'Eglise: & que le mary est le chef de la femme, comme Iesus Christ de l'Eglise [...].»<sup>35</sup> Die Staatstheoretiker des beginnenden Absolutismus bedienten sich des gleichen Bildes. Der Präsident des *Parlement* Jean De Selve bezeichnete bereits 1527 in einer Ansprache den König als Ehemann seiner Untertanen und verglich ihn mit dem Haupt, das über die Glieder des Körpers herrsche.<sup>36</sup> Barthelemy de Chasseneux definierte 1529 die Königsherrschaft in ganz ähnlicher Weise: *Princeps dicitur maritus Reipublicæ [...]. Nam sicut inter virum & uxorem matrimonium carnale contrahitur & œconomicum, sic inter Principem & Rempublicam matrimonium morale, & politicum. [...] Ita sicut vir est caput uxoris, uxor vero corpus vir. [...] Ita Princeps caput Reipublicæ, & Respublica eius corpus [...].*<sup>37</sup>

Drei der grundlegenden Institutionen des frühneuzeitlichen Frankreich – die Ehe, die Kirche, und die Königsherrschaft – waren über diese Metapher in einer wechselseitigen Legitimationsstrategie miteinander verknüpft. Vor diesem Hintergrund stellte jeder Angriff der Ehefrau auf den Kopf des Ehemannes zwangsläufig einen hochgradig symbolischen Akt dar.

Ein ähnlich symbolträchtiges Motiv in der erzählenden Literatur bilden die Angriffe auf die Geschlechtsteile des Opfers, was als Angriff auf dessen Männlichkeit und damit zugleich auf die Herrschaft des Ehemannes zu verstehen ist – galten doch Virilität und alle daraus abgeleiteten Eigenschaften wie Willensstärke, Aktivität und so weiter als eine der zentralen Grundlagen ehelicher Herrschaft. Das zeitgenössische Verständnis von Männlichkeit war zwar keineswegs auf die sexuelle Potenz beschränkt, sondern umfasste eine ganze Reihe physiologischer und charakterlicher Eigenschaften, doch waren die Zeugungsfähigkeit sowie die Vollständigkeit und Unversehrtheit der männlichen Geschlechtsteile ein unverzichtbarer Bestandteil der Virilität.<sup>38</sup> So blieb beispielsweise Eunuchen – wozu auch Männer mit unvollkommen ausgebildeten Geschlechtsorganen gezählt wurden – nicht nur die Ehe, sondern auch der Zugang zu Ämtern, das heißt die Übernahme von institutioneller Macht in jeder Form, verwehrt.<sup>39</sup> Der Begriff *impuissance* ist in diesem Zusammenhang in seiner doppelten Bedeutung von Impotenz und Machtlosigkeit zu verstehen. Ein im zweifachen Sinne seiner Männlichkeit beraubter Ehemann büsste damit notwendig auch seinen Herrschaftsanspruch ein.

Ein besonders anschauliches Beispiel, das sowohl Angriffe auf den Kopf als auch auf die Geschlechtsorgane des Ehemannes vereint, findet sich in einer 1625 erschienenen Flugschrift mit dem Titel *Histoire veritable d'une femme qui a tué son mary laquelle apres exerça des cruauitez inouyes sur son corps*.<sup>40</sup> Die Protagonistin, eine Frau namens Marguerite, erschlägt zunächst ihren Mann, indem sie ihm mit einem Schemel mehrere Hiebe auf den Kopf ■ 35

versetzt. Daraufhin zerstückelt sie den Körper des Opfers, wobei sie mit den Genitalien beginnt: «Elle tire ce corps de dessous ceste paille, l'estend au milieu de la chambre, et sans estre esmuë d'aucune compassion, commence à executer sa rage par les parties honteuses qu'elle luy coupe: apres elle prend une hache de laquelle elle luy donne un grand coup, croyant de desguiser son sexe. Elle luy coupe la teste, la met en quatre quartiers, coupe les bras au dessous du coude, et les jambes au dessous des genouilz.»<sup>41</sup>

Anschliessend wird erneut der Kopf zur Zielscheibe ihrer Angriffe: «Cette Megere prend cette teste, la roule, apostrophe dessus quelques paroles qu'elle jette hors d'une voix enrouée: apres vint aux yeux qu'elle luy creve et tire avec la pointe d'un fuseau: Elle prend des tenailles avec lesquelles elle luy arrache le nez et les oreilles: Ce n'est pas tout, il luy reste encore quelque cruauté à executer: elle luy arrache la barbe sans luy en laisser un seul poil.»<sup>42</sup>

Hier kommt mit dem Bart, der ausgerissen wird, noch ein weiteres Attribut der Männlichkeit ins Spiel. Marie de Gournay etwa, Schriftstellerin und Befürworterin der Gleichheit der Geschlechter spielt in ihren Werken mehrfach spöttisch auf den Bart als Symbol männlicher Dominanz an. «Cestuy-là, disant trente sottises, emportera neantmoins le prix, par sa barbe, ou par l'orgueil d'une presomptive capacité [...]», heisst es beispielsweise im *Grief des Dames*.<sup>43</sup> Umgekehrt galt Bartlosigkeit als Zeichen von Unmännlichkeit oder Verweiblichung.<sup>44</sup> Dies drückte auch folgendes Sprichwort aus: «Peu de barbe sous blesme couleur, / Monstre homme de peu de valeur.»<sup>45</sup>

Dem in der zitierten Geschichte erwähnten Abschneiden der Nase kommt ebenfalls eine ausgesprochen herabsetzende Bedeutung zu. Als Körperstrafe wurde das Abschneiden der Nase im 16. und 17. Jahrhundert zwar theoretisch diskutiert, in der Justizpraxis aber offensichtlich kaum noch angewendet.<sup>46</sup> Es finden sich jedoch zahlreiche Zeugnisse dafür, dass das Abschneiden oder Abbeissen der Nase eine nicht allzu seltene Form interpersoneller Gewalt darstellte, dessen Sinn eindeutig und allen geläufig war. Die Verstümmelung der Nase galt als hochgradig entehrend, als Gesichtsverlust im physischen wie im moralischen Sinne. Die Integrität der gesamten Person war damit beschädigt. «[...] cette injure qui fait la mutilation d'une partie si essentielle pour assortir le visage & accomplir la forme & la façon de l'homme, estant tres atroce [...]», kommentierte Hyacinthe Boniface einen Prozess aus dem Jahre 1662.<sup>47</sup> Eine derartige Herabsetzung stellte, wenn sie im Kontext der ehelichen Beziehung stattfand, gleichfalls die geltende Hierarchie in Frage.

Man könnte meinen, dass es sich bei den in Flugschriften und anderen Erzählungen geschilderten Handlungen um rein fiktionale Elemente handelt, die allein der Phantasie der Autoren entsprungen sind. Ganz ähnliche Schilderungen

36 ■ finden sich jedoch durchaus auch in den Akten realer Prozesse, wengleich sie

dort in der eher lakonischen Sprache von Gerichtsakten daher kommen. Germaine Carpe etwa, die des Mordes an ihrem Ehemann angeklagt war, wurde im Verhör folgendes vorgeworfen: «Si le soir il l'avoit battue et s'estant jeté sur le lit il s'endormit[;] elle print une corde qu'il avoit en sa pochette[,] l'estrangla et puis avec une serpe elle luy couppa le nez et donna plusieurs coups et qu'elle l'a ainsy confessé.»<sup>48</sup> Der verhörende Richter konfrontierte hier die Angeklagte mit einem Geständnis vor der ersten Instanz, das sie mit der Begründung widerrief, es sei ihr unter Folter abgepresst worden.

Wie im Fall Germaine Carpes war fast immer, wenn in den Verfahren gegen Frauen, die des Gattenmordes angeklagt waren, Details der Tat geschildert wurden, von gezielter Gewalt die Rede. Diese richtete sich vorzugsweise gegen den Kopf oder die Kehle des Opfers. Von zwei Ausnahmen abgesehen waren dies die einzigen Körperteile, an denen Verletzungen ausdrücklich lokalisiert wurden. Marie de la Fosse beispielsweise wurde vorgeworfen, ihren Ehemann, Leonard Jarricq, in den Fluss gestossen, ihm mit Holz pantinen auf die Hände getreten und ihm mit einer Baumwurzel auf den Kopf geschlagen zu haben, bis er tot war.<sup>49</sup> Dass die Einzelheiten der Tat in diesem Fall so ausführlich zur Sprache kamen, hängt vermutlich mit der Symbolik dieses Aktes zusammen: In der geschilderten Lage steht sie über ihrem Mann und schlägt auf sein Haupt ein. Für eine solche Interpretation spricht überdies, dass ähnliche Gewalthandlungen auch der Tatbeteiligung beschuldigten Kindern und Dienstboten, also Personen, die ebenfalls der Autorität des Familienoberhauptes unterstanden, vorgeworfen wurden, nie aber anderen Komplizen. So hiess es etwa im Verfahren gegen Marguerite Martin, sie habe zusammen mit der gemeinsamen Tochter ihren Mann mit Stockschlägen und Fusstritten (ebenfalls mit Holzschuhen, wie die Anklage präzisierete) auf den Kopf umgebracht.<sup>50</sup> Auch hier wurde ein Bild gezeichnet, in dem der Mann buchstäblich unterlegen ist. Im Prozess gegen Guillemette Cany und ihren 22-jährigen Sohn Claude Soulineau, denen vorgeworfen wurde, den Ehemann und Vater erhängt zu haben, war unter anderem davon die Rede, dass der Sohn ihm bereits zuvor mit einem Pflöck auf den Kopf geschlagen habe,<sup>51</sup> und im Falle Marie Huberts war es ihr Knecht, der gestand, auf ihr Geheiss das Opfer mit zwei Axthieben auf den Kopf getötet zu haben.<sup>52</sup>

Jemandem die Kehle durchzuschneiden war dagegen häufig mit der Vorstellung eines Racheaktes konnotiert. Auffällig ist bereits, dass die Kehle, wie auch der Kopf, als Ort der Verletzung ausdrücklich benannt wurde, während sonst oft nur die Rede davon war, dass das Opfer beispielsweise mit einem Messer oder einer Axt umgebracht wurde. Der 20-jährigen Jehanne Magneau wurde im Verhör gleich dreimal vorgehalten, sie habe ihrem Mann, der beim gemeinsamen Viehhüten auf dem Feld eingeschlafen war, die Kehle durchgeschnitten.<sup>53</sup> Im

Falle Denise Moulniers wurde die Verbindung zwischen der Tat und einem Racheakt sogar ausdrücklich hergestellt. Ihr wurde vorgeworfen, sie habe, um sich für Misshandlungen durch ihren Ehemann zu rächen, mehrere Personen gebeten, ihn zu erstechen oder zu vergiften und die Tat schliesslich selbst ausgeführt, indem sie ihm die Kehle durchgeschnitten habe.<sup>54</sup>

In den Verfahren gegen Männer sprach die Gewalt ebenfalls eine eigene Sprache, aber die Botschaft war eine andere. Von den drei Fällen, in denen Kopfverletzungen erwähnt wurden, war in zwei Fällen der eingeschlagene Schädel nur eine von mehreren Verletzungen. So hatte der Weber Pierre de la Pierre aus Beauvais, wie er vor Gericht auch zugab, seiner Frau zunächst mit einer Stange ins Gesicht geschlagen und dann eine Steingutflasche auf ihrem Kopf zertrümmert.<sup>55</sup> Von einzelnen, gezielten Schlägen auf den Kopf war in keinem Fall die Rede. Die Gewalt richtete sich hier ganz überwiegend gegen den Leib. In zwei Fällen wurde der Körper des Opfers mit einem Schwert oder einer Forke durchstoßen.<sup>56</sup> Dem 30-jährigen Winzer Bertrand David wurde vorgeworfen, seine schwangere Frau so heftig mit Ohrfeigen und Fusstritten traktiert zu haben, dass sie daran gestorben sei. Die Obduktion hatte ergeben, dass die Gebärmutter zerstört war, was auf Fusstritte (oder andere Schläge) in den Bauch hindeutet.<sup>57</sup> Besonders häufig wurden mehrfache Verletzungen am ganzen Körper genannt, die mitunter überdies von verschiedenen Tatwaffen stammten. So wurde im Verfahren gegen den Tuchhändler Anthoine Lamoureux als Todesursache des Opfers Folgendes genannt: «[...] se trouve le corps meurtry en plusieurs endroits et mesmes plusieurs esgratignures à la gorge.»<sup>58</sup> In insgesamt neun Fällen wurde den Angeklagten vorgeworfen, ihre Ehefrau mit Fusstritten, Fausthieben oder Stockschlägen zu Tode geprügelt zu haben. In weiteren drei Fällen hob die Anklage die hohe Zahl von Schlag- oder Stichverletzungen hervor. Der Schneider Pierre Maronnier hatte laut Anklage seiner Frau, Claudine Minart, 23 Schwerthiebe versetzt – nach seinen eigenen Angaben waren es «nur» 15.<sup>59</sup> In den beiden anderen Fällen wurden sogar noch mehr Verletzungen gezählt. Eine derart hohe Zahl von Wunden legt den Schluss nahe, dass sich in diesen Fällen die Gewalt ebenfalls auf den ganzen Körper richtete.

Gewalthandlungen dieser Art zeugen nicht von einem gezielten Angriff auf die Person und ihren Status, sondern von einem gewaltsamen Verfügen über den Körper und die Person der Frau. Dies umso mehr, als etliche der Gewalttaten strukturelle Ähnlichkeiten mit der erlaubten und üblichen körperlichen Züchtigung der Ehefrau aufweisen. Dem entspricht auch, dass eine relativ häufige, wenn auch erfolglose Rechtfertigungsstrategie männlicher Angeklagter darin bestand, die Tötung der Ehefrau als Folge einer missglückten, aber an sich

38 ■ legitimen Züchtigung darzustellen. Auf eine ähnliche Art von gewaltsamen

Zugriff deuten auch jene drei Fälle hin, in denen dem Ehemann vorgeworfen wurde, seine Ehefrau mit eigenen Händen umgebracht beziehungsweise erwürgt zu haben.

## GEWALT UND SOZIALER SINN

Bei aller Knappheit, mit der die Gerichtsakten die Tat schildern, werden doch in rund einem Fünftel (Verfahren gegen Frauen) beziehungsweise einem Viertel (Verfahren gegen Männer) der Fälle Einzelheiten der Verletzung beschrieben. Bestimmte Arten von Verletzungen werden dabei keineswegs zufällig erwähnt, sondern lassen eine eigene Bedeutung erkennen. Da aber nur in einem Teil der Verhöre Details dieser Art angesprochen werden, lässt sich nicht ausmachen, inwieweit die genannten Verletzungen ein repräsentatives Bild abgeben. Es steht vielmehr zu vermuten, dass an dem so entstehenden Bild der Gewalt eine selektive Wahrnehmung seitens der Richter beteiligt war, die bestimmte Tatumstände für bedeutsam genug hielten, um sie hervorzuheben, andere hingegen nicht. In jedem Fall aber wurden in den hier untersuchten Gerichtsverfahren Gewalthandlungen als Symbole verstanden, die über den blossen Akt der Aggression hinaus eine eigene Sprache sprachen und geschlechtsspezifisch je unterschiedliche Botschaften transportierten.

Die Symbolik der Gewalt macht deutlich, dass vor Gericht noch etwas anderes verhandelt wurde, als die Strafverfolgung eines Tötungsdeliktes – nämlich die Definition und die Grenzen der jeweiligen Geschlechterrollen in der Ehe. Erscheint männliche Gewalt gegenüber der Ehefrau hauptsächlich als Exzess einer an sich legitimen ehelichen Gewalt, so stellt weibliche Gewalt gegenüber dem Ehemann vor allem einen Angriff auf dessen Autorität und damit zugleich eine Transgression der Rolle der (gefügigen) Ehefrau dar. Dementsprechend beinhaltete auch die gerichtliche Sanktionierung eine zweite Ebene. Indem die Richter des *Parlement* – neben dem eigentlichen Tötungsdelikt – einerseits männliche Gewaltexzesse und andererseits weibliche Aufsässigkeit sanktionierten, trugen sie nachhaltig dazu bei, das eingangs skizzierte neue Ehemodell durchzusetzen, bei dem im Interesse königlicher Herrschaftsansprüche die Gewaltbefugnisse des Ehemannes beschränkt und im Gegenzug der unbedingte Gehorsam der Ehefrau als Grundlage der Ehehierarchy etabliert wurde.

Die geschlechtsspezifische Symbolik ehelicher Gewalt macht ferner deutlich, dass der soziale Sinn von Gewalthandlungen diesen keineswegs inhärent ist. Die kulturelle Kodierung von Gewalt erfolgt nicht allein auf der Ebene der Gewaltausübung, sondern mindestens ebenso sehr auf der Ebene ihrer Wahr-

nehmung. Wie die unterschiedlichen Bedeutungshorizonte, in die männliche und weibliche Gewalt eingeordnet wurden, zeigen, werden Gewalthandlungen erst durch den Wahrnehmungskontext zur Geste.

#### Anmerkungen

- 1 Siehe beispielsweise: Robert Muchembled, *La violence au village (XVe–XVIIe siècle)*, Turnhout 1989; Denis Crouzet, *Les guerriers de Dieu. La violence au temps des troubles de religion (vers 1525 – vers 1610)*, 2 Bände, Paris 1990; Julius Ralph Ruff, *Violence in Early Modern Europe*, Cambridge 2001; Malcolm Greenshields, *An Economy of Violence in Early Modern France. Crime and Justice in the Haute-Auvergne, 1587–1664*, University Park 1994; die Beiträge in Thomas Lindenberger, Alf Lüdtke (Hg.), *Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1995; Magnus Eriksson; Barbara Krug-Richter (Hg.), *Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.–19. Jahrhundert)*, Köln 2003.
- 2 Barahona, Renato, *Sex Crimes, Honour, and the Law in Early Modern Spain: Vizcaya 1528–1735*, Toronto, 2003; Michaela Hohkamp, «Macht, Herrschaft und Geschlecht: Ein Plädoyer zur Erforschung von Gewaltverhältnissen in der Frühen Neuzeit», *L'Homme* 2 (1996), 8–17; Olwen Hufton, «Women and Violence in Early Modern Europe», in Fia Dieteren; Els Kloek (Hg.), *Writing Women into History*, Amsterdam 1990, 75–95; Robert Jütte, «Geschlechtsspezifische Kriminalität im Späten Mittelalter und der Frühen Neuzeit», *Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 108 (1991), 86–116; Pieter Spierenburg, «How Violent Were Women? Court Cases in Amsterdam, 1650–1810», *Crime, Histoire & Sociétés* 1 (1997); Pieter Spierenburg (Hg.), *Men and Violence*, Columbus 1998.
- 3 Siehe z. B.: die Beiträge in Spierenburg, *Men* (wie Anm. 2); Christine Daniels, Michael V. Kennedy (Hg.), *Over the Threshold. Intimate Violence in Early America*, New York 1999; Malcolm Greenshields, «Women, Violence, and Criminal Justice Records in Early Modern Haute Auvergne (1587–1664)», *Canadian Journal of History* 22 (August 1987), 175–194; Hufton (wie Anm. 2); Jütte (wie Anm. 2); Spierenburg, *Women* (wie Anm. 2).
- 4 Nicole Castan, «Puissance conjugale et violence maritale», *Pénélope* 6 (1982), 95–103; Laura Gowing, *Domestic Dangers: Women, Words, and Sex in Early Modern London*, Oxford 1996, bes. 180–231; Heinrich Richard Schmidt, «Männergewalt und Staatsgewalt. Frühneuzeitliche Ehekonflikte vor Gericht in vergleichender regionalgeschichtlicher Perspektive», *L'Homme* 1 (2003), 35–54; siehe auch Michaela Hohkamp, «Häusliche Gewalt. Beispiele aus einer ländlichen Region des mittleren Schwarzwaldes im 18. Jahrhundert», in: Lindenberger/Lüdtke (wie Anm. 1), 276–302.
- 5 Lyndal Roper, *The Holy Household: Women and Morals in Reformation Augsburg*, Oxford 1989, bes. 165–251.
- 6 Für weitere Einzelheiten siehe meine Dissertation *Gattenmord. Macht und Gewalt in der frühneuzeitlichen Ehe*, Köln 2003.
- 7 Crouzet (wie Anm. 1).
- 8 Natalie Zemon Davis, *Der Kopf in der Schlinge. Gnadengesuche und ihre Erzähler*, Frankfurt a. M. 1991.
- 9 Vgl. Jean-Louis Flandrin, *Familles. Parenté, maison, sexualité dans l'ancienne société*, Paris 1984 (1976), 170.
- 10 Elisabeth Koch, *Maior dignitas est in sexu virili. Das weibliche Geschlecht im Normensystem des 16. Jahrhunderts*, Frankfurt a. M. 1991, 138 f.; Flandrin (wie Anm. 9), 143 f.
- 11 Jehan Loys Vives [= Vives, Juan Luis], *Livre de l'institution de la femme tant en son enfance, que mariage et viduité, aussi de l'Office du mary*, Genf 1970 (1540), 313.

- 12 Pierre Petot; André Vandenbossche, «Le statut de la femme dans les pays coutumiers français du XIIIe au XVIIIe siècle», *Recueils de la société Jean Bodin XII, La femme* (1962), 245 f.
- 13 Siehe beispielsweise: Jean Papon, *Secrets du troisieme et dernier notaire*, Lyon 1578, 738–739; Jean Duret, *Traicté des peines et des amendes*, Lyon 1572, 82–85; Jean Imbert, *La pratique judiciaire tant civile que criminelle*, Paris 1609 (1550), 791; Jean de Coras, *Resolutions de Droict*, Paris 1610, 392–393; vgl. auch André Laingui, Arlette Lebigre, *Histoire du droit pénal*, Paris 1979, vol. 1, 133.
- 14 «Ordonnance royale du 14 novembre 1507», in François André Isambert et al. (Hg.), *Recueil général des anciennes lois françaises*, vol. 11, Paris 1827, 514; Bernard de La Roche Flavin, *Treze Livres des Parlemens de France*, Bordeaux 1617, 845.
- 15 Vgl. Anne Lefebvre-Teillard, *Les officialités à la veille du concile de Trente*, Paris 1972, 180–204. Zur Rolle von Gewalt in Trennungsverfahren im Venedig der frühen Neuzeit vgl. Daniela Hacke, *Domestic Disputes. Women, Sex and Marriage in Early Modern Venice*, Aldershot 2004.
- 16 Hyacinthe de Boniface, *Arrests notables de la cour de Parlement de Provence*, Paris 1670, vol. 1, 382 f.
- 17 Jean Benedicti, *La somme des Pechez et le Remede d'iceux*, Paris 1601 (1584), 107.
- 18 Vgl. Ian Maclean, *The Renaissance Notion of Woman. A study in the Fortunes of Scholasticism and Medical Science in European Intellectual Life*, Cambridge 1990 (1980), 49 f.
- 19 *Recueil des chevauchées de l'asne faites à Lyon en 1566 et 1578. Augmenté d'une complainte inédite du temps sur les maris battus par leurs femmes*, Lyon 1862; vgl. auch Natalie Zemon Davis, «Die aufsässige Frau», in Dies., *Humanismus, Narrenherrschaft und die Riten der Gewalt. Gesellschaft und Kultur im frühneuzeitlichen Frankreich*, Frankfurt a. M. 1987, 136–170.
- 20 Sara F. Matthews Grieco, «Femmes insoumises et maris battus au XVIe siècle», *L'Histoire* 4 (1978), 70; Dies., *Ange ou Diablesse. La représentation de la femme au XVIe siècle*, Paris 1991, 341 f.
- 21 Davis (wie Anm. 19); siehe auch Roger Chartier, Dominique Julia, «Le monde à l'envers», *L'Arc* 65 (1976), 52.
- 22 Gegen einen Angeklagten wurden wegen des gleichen Deliktes zwei, zeitlich nicht zusammenhängende Verfahren geführt.
- 23 Archives Nationales, Paris (AN), X<sup>2A</sup> 959, Verhör vom 7. 8. 1597.
- 24 Jean de Marconville, *De l'heur et malheur de mariage*, Paris 1571 (1564), 41 r<sup>o</sup>.
- 25 Thomas Sanchez, *De sancto matrimonii sacramento*, Lyon 1621 (1602), lib. XI, Disputatio XVI, 214; vgl. zu dieser Frage auch Evelyne Berriot-Salvadore, *Un corps, un destin. La femme dans la médecine de la Renaissance*, Paris 1993, 84; Flandrin (wie Anm. 9), 188; Ders. «La vie sexuelle des gens mariés dans l'ancienne société», in Philippe Ariès, André Béjin (Hg.), *Sexualités occidentales*, Paris 1982, 126 f.
- 26 Pierre de Bourdeille, Sieur de Brantôme, *Les dames galantes*, Paris 1990, passim.
- 27 Michel de Montaigne, *Essais*, III, 5, Paris 1962, vol. 2, 279; siehe auch Nicolas de Cholières, *Les apresdisnées du seigneur de Cholieres*, in Ders., *Œuvres*, Paris 1879 (1585), vol. 2., 113.
- 28 Marconville (wie Anm. 24), 76 r.; vgl. auch Berriot-Salvadore (wie Anm. 25), 81 f.
- 29 Zur zahlenmässigen Verteilung der Themen vgl. Jean-Pierre Seguin, *L'information périodique en France avant le périodique: 517 canards imprimés entre 1529 et 1631*, Paris 1964, 69–79.
- 30 Siehe beispielsweise: *Histoire du plus espouventable et admirable cas qui ait jamais este ouy au monde nouvellement advenu au royaume de Naples, par laquelle se voit l'ire de Dieu n'estre encore apaisée, et nous tous humains, sujets à son juste jugement*, Paris 1574, 5 v.; *Discours tres-veritable de deux meurtres et massacres merveilleux advenuz puis n'aguères en deux et divers mariages*, Langres 1603, ohne Pagination.

- 31 Der Kopf war bevorzugte Zielscheibe handgreiflicher Beleidigungen, wie sie etwa das Herunterschlagen der Kopfbedeckung oder das Ohrfeigen darstellten, die den Angegriffenen demütigen sollten und oft heftigste Reaktionen in Form von massiver körperlicher Gegenwehr oder Gerichtsverfahren provozierten. Vgl. Muchembled (wie Anm. 1), 37, 167–183.
- 32 Siehe beispielsweise: Marguerite de Navarre, *L'Heptaméron*, Paris 1967, 269; Paul Caillet, *Le Tableau du mariage représenté au naturel*, Orange 1635, 118; Cholières (wie Anm. 27), 115; Marconville (wie Anm. 24), 79 v.; Vives (wie Anm. 11), 156; Pierre Du Moulin, *Première decade de sermons*, Genf 1643, 207; Jean de Coras, *Resolutions de Droit, contenant cent questions notables de matieres Beneficiales, Civiles et Criminelles*, Paris 1610, 17; Jean Bodin, *Les Six Livres de la République*, Aalen 1977 (1576), I, 3, 20.
- 33 Peleus, Julien, *Les Questions illustres de Me Iulien Peleus, advocat en Parlement*, in Ders., *Les Œuvres de Me Iulien Peleus*, Paris 1638, 9.
- 34 Peleus (wie Anm. 33), 11.
- 35 *Catechisme composé et mis en lumiere suyvant l'Ordonnance & Decret du S. Concile de Trente*, Lyon 1580, 566 f.
- 36 Zit. bei Sarah Hanley, *Le «Lit de Justice» des Rois de France*, Paris 1991, 73.
- 37 Barthélemy de Chasseneux, *Catalogus gloriae mundi*, Frankfurt 1603, 230. Vgl. auch Guy Coquille, *Discours des Etats de France* (1588), in: Ders. *Œuvres*, Paris 1665, vol. 1, 322; Louis Le Caron, *Panegyrique III*, Paris 1576, f. B. iii; siehe auch Robert Descimon, «Les fonctions de la métaphore du mariage politique du roi et de la République. France, XVe–XVIIIe siècles», *Annales ESC* 47 (1992), 1129.
- 38 Vgl. Maclean (wie Anm. 18), 30–35, 49 f.; Pierre Darmon, *Le Tribunal de l'impuissance*, Paris 1979, 30–33.
- 39 Darmon (wie Anm. 38), 31 f.
- 40 *Histoire veritable d'une femme qui a tué son mary laquelle apres exerça des cruauitez inouyes sur son corps*, Lyon 1625 (Reprint Lyon 1877).
- 41 *Histoire veritable* (wie Anm. 40), 5 f.
- 42 Ebd., 6 f.
- 43 Gournay, Marie de, *Grief des Dames* (1626) Genf 1993, 64 f.; vgl. auch Dies., *Egalité des hommes et des femmes* (1622) Genf 1993, 50.
- 44 Darmon (wie Anm. 38), 34, 82 f.
- 45 Gabriel Meurier, *Thresor des Sentences dorées* (1578), zit. in Antoine Le Roux de Lincy (Hg.), *Le Livre des Proverbes Français*, Paris 1996 (1842), 363.
- 46 Eine entsprechende Bestimmung der *Lex Julia* für Ehebruch erwähnt etwa Boniface (wie Anm. 16), vol. 2, III, 48.
- 47 Boniface (wie Anm. 16), vol. 2, III, 48; vgl. auch Valentin Groebner, «Das Gesicht wahren: abgeschnittene Nasen, abgeschnittene Ehre in der spätmittelalterlichen Stadt», in Klaus Schreiner; Gerd Schwerhoff (Hg.), *Verletzte Ehre*, Köln 1995, 369.
- 48 AN, X<sup>2A</sup> 957, Verhör vom 1. 8. 1594.
- 49 AN, X<sup>2A</sup> 976, Verhör vom 28. 5. 1614.
- 50 AN, X<sup>2A</sup> 959, Verhör vom 13. 8. 1597.
- 51 AN, X<sup>2A</sup> 979, Verhör vom 29. 12. 1616.
- 52 AN, X<sup>2A</sup> 971, Verhör vom 26. 1. 1609.
- 53 AN, X<sup>2A</sup> 977, Verhör vom 4. 8. 1615.
- 54 AN, X<sup>2A</sup> 974, Verhör vom 11. 9. 1612.
- 55 AN, X<sup>2A</sup> 206, Urteil vom 7. 1. 1620; X<sup>2A</sup> 982, Verhör vom 7. 1. 1620.
- 56 AN, X<sup>2A</sup> 950, Verhör vom 9. 6. 1581 (Crespin Hubert); X<sup>2A</sup> 976, Verhör vom 13. 12. 1613 (Jehan de Fontaine).
- 57 AN, X<sup>2A</sup> 976, Verhör vom 23. 9. 1614.
- 58 AN, X<sup>2A</sup> 955, Verhör vom 2. 4. 1587.
- 59 AN, X<sup>2A</sup> 964, Verhör vom 16. 11. 1601.

**RESUME****LE LANGAGE DE LA VIOLENCE. LA SYMBOLIQUE DU CORPS DANS LES CONFLITS CONJUGAUX A L'EPOQUE MODERNE**

Fondée sur une analyse croisée de sources judiciaires provenant des archives du Parlement de Paris et de sources narratives (en particulier d'occasionnels), la présente étude analyse la signification sociale de la violence conjugale, aussi bien masculine que féminine, en France, à la fin du 16<sup>e</sup> siècle et au début du 17<sup>e</sup> siècle. Dans la littérature narrative tout comme dans les procès judiciaires, suivant qu'elle émane du mari ou de la femme, la violence conjugale s'inscrit dans des conceptions très différentes. Ainsi la violence masculine fait partie intégrante de l'ordre du mariage qui reconnaît au mari un droit de correction. Or, tout incontesté qu'il soit, ce droit de correction fait toutefois débat à partir du 16<sup>e</sup> siècle et de nouvelles limites lui sont assignées. Discours normatifs et pratique judiciaire s'accordent notamment pour ne plus tolérer l'homicide de la femme, même quand celui-ci est censé être intervenu à la suite d'une correction.

Tandis que le meurtre de l'épouse par son mari y apparaît généralement comme un excès par rapport à une violence par ailleurs légitime, le meurtre du mari par la femme apparaît, quant à lui, comme une atteinte à l'autorité du mari et comme un renversement de la hiérarchie conjugale. Dans ce contexte, la symbolique physique de la violence conjugale est particulièrement parlante. Quand il est possible de connaître les détails des violences exercées par une femme contre son mari, il apparaît qu'il s'agit presque toujours de violences exercées contre la tête ou la gorge. Ce sont presque les seules parties du corps qui sont explicitement nommées et où sont localisées les blessures. Or, la tête – le «chef» dans le langage de l'époque –, siège de la volonté et de l'intellect, représente l'une des métaphores les plus couramment employées pour désigner le pouvoir marital. De plus, la métaphore de la tête qui règne sur le corps sert à lier la domination du mari sur la femme à celle du roi sur ses sujets et à celle du Christ sur son Eglise. Toute attaque contre la tête est donc hautement symbolique et est interprétée comme une attaque contre l'autorité du mari. Quand il s'agit de violences perpétrées par le mari, par contre, ce sont des blessures multiples et disposées sur tout le corps qui prédominent. De tels actes, à l'opposé d'une violence ciblée, témoignent d'une mainmise (au sens propre du terme) sur toute la personne, présentant un lien structurel avec le droit de correction.

Telle qu'elle est représentée dans la littérature narrative et dans les procès devant le Parlement de Paris, la violence conjugale semble donc constituer ■ 43

un véritable langage, porteur de messages différents suivant les sexes. Or, la signification sociale de cette violence ne se constitue pas uniquement à travers les actes de violence proprement dits, mais au moins autant à travers les horizons d'interprétation que ceux-ci rencontrent. C'est à travers ces schémas de perception qu'un acte de violence devient un geste.

*(Dorothea Nolde)*